

FR_GERICHTE 602 2014 65 vom 16. Juni 2016

FR Kantonsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2014_65

FR: FR_GERICHTE 602 2014 65 du 16 juin 2016

IT: FR_GERICHTE 602 2014 65 del 16 giugno 2016

Regeste

Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

a) Anfechtungsgegenstand ist zum einen der Entscheid der RUBD vom 29. April 2014, mit welchem diese die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde Plaffeien vom

E. 5

Es ist damit nachfolgend zu prüfen, ob die Parzellen Nrn. bbb, ccc und ddd in casu zu Recht nicht eingezont wurden. a) Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des RPG soll die Zersiedelung eingedämmt und das Kulturland besser geschützt werden. Der Siedlungsbereich soll kompakt sein und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Mit der inneren Siedlungsentwicklung soll die Verdichtung gefördert und das Bauland besser ausgenutzt werden (Botschaft zu einer Teilrevision des RPG vom 20. Januar 2010, BBl 2010 1049, S. 1056). Die Revision legt das Schwergewicht auf den kantonalen Richtplan als zentrales Koordinations- und Steuerungsinstrument der Kantone. Die Siedlungsentwicklung wird daher künftig verstärkt über den kantonalen Richtplan gesteuert. Dieser hat aufzuzeigen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und ihre räumliche Verteilung im Kanton sein soll und wie Siedlungserweiterungen

Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 regional abgestimmt werden sollen (Botschaft, a.a.O., S. 1056). Relevant sind die mittel- und längerfristigen Entwicklungsvorstellungen, also solche, die über einen Planungshorizont von 15 Jahren hinausgehen (Botschaft, a.a.O., S. 1070). Damit gewinnt das regionale Element gemäss Bundesrecht noch mehr an Bedeutung (vgl. bereits zum alten Recht Urteil BGer 1C_15/2013 vom

E. 9

Soweit schliesslich die Beschwerdeführerin (bzw. die Gemeinde, welche jedoch gegen den Genehmigungsentscheid keine Beschwerde erhoben hat, in ihrer Stellungnahme) rügt, dass die RUBD mit ihrem Genehmigungsentscheid hinsichtlich der Parzelle Nr. bbb in das Planungsermessen der Gemeinde eingegriffen habe, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden: Nach dem Vorgesagten ist eine Einzonung derzeit ohnehin nicht möglich. Hinsichtlich der Argumentation der Gemeinde, wonach die Unangemessenheit vor dem Kantonsgericht nicht

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 gerügt werden könne und deshalb insbesondere die allgemeinen Verfahrensgarantien, die Rechtsweggarantie und der Anspruch auf

Gleichbehandlung verletzt würden, wird auf die Ausführungen in E. 2 verwiesen.

E. 10

Im Ergebnis ist demnach die Beschwerde abzuweisen, und die angefochtenen Entscheide der RUBD vom 29. April 2014 sind zu bestätigen.

E. 11

a) Die Kosten, die auf CHF 3'000.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). b) Die RUBD und die Gemeinde haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 139 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 3'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 16. Juni 2016/dgr Präsident
Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.